

# Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 24. August 2000

---

G 5 k Trüllikon. Zivilgemeinde Wildensbuch. Quellfassungen Turnplatz, Roswisenbuck und Vordere Roswis (GWR k 2-9). <sup>(k2-9)</sup> <sup>(k2-11)</sup> Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Zivilgemeinde Wildensbuch erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 22. Dezember 1994 und dem Ergänzungsbericht vom 16. September 1998 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Turnplatz, Roswisenbuck und Vordere Roswis (GWR k 2-9). Mit Schreiben vom 5. Mai 1999 wurden die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft unterbreitet. Dieses nahm am 10. Mai 1999 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 9. Mai 2000 setzte der Gemeinderat Trüllikon die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 10. Juli 2000 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Trüllikon. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Trüllikon vom 9. Mai 2000 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassungen Turnplatz, Roswisembuck und Vordere Roswis (GWR k 2-9) der Zivilgemeinde Wildensbuch und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 94'219) 1:2'000 vom 30. März 1999;
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Turnplatz, Roswisembuck und Vordere Roswis (GWR k 2-9) vom 8. März 2000.

II. Der Gemeinderat Trüllikon wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Zivilgemeinde Wildensbuch, zHv Willy Gentsch, Dorfstrasse 20, 8465 Wildensbuch, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 594.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 60.--	(85262.40.000)
Total	Fr. 654.--	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Trüllikon, 8466 Trüllikon (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- die Zivilgemeinde Wildensbuch, zHv Willy Gentsch, Dorfstrasse 20, 8465 Wildensbuch;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Hofmann, Stegeman + Partner, Postfach, 8476 Unterstammheim;

- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)  
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 24. August 2000  
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin